



## **Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis im Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., Dresden**

### ***Präambel***

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) als Ganzes sowie alle Personen, die in ihm mit Personalführungs- und Projektleitungsaufgaben im Wissenschaftsbereich betraut sind, tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils aktuellen Fassungen des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>1</sup>, des Leibniz-Kodex<sup>2</sup> und der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft<sup>3</sup> dargelegt sind. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens im IÖR ist die Redlichkeit der Wissenschaftler\*innen gegenüber sich selbst und anderen. Wissenschaftler\*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### ***Regel 1: Gute wissenschaftliche Praxis***

- (1) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere:
- a) lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten,
  - b) alle Schritte und Resultate einer Studie oder eines Experiments vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,
  - c) die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
  - d) Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung von Drittmittelgeber\*innen,
  - e) in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
  - f) die Übernahme der Verantwortung der Autor\*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt sowie die explizite Kenntlichmachung und Begrün-

---

<sup>1</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex, August 2019, Bonn.

<sup>2</sup> Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis, beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 18. November 2021.

<sup>3</sup> Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft, in der vorliegenden Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 28. November 2019.

- derung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
- g) die angemessene Begleitung von Wissenschaftler\*innen in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,
  - h) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in der Einrichtung insgesamt sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,
  - i) der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.
- (3) Als Autor\*in einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die einen genuinen, substanziellen und nachvollziehbaren Beitrag zu deren Inhalt geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Wann ein Beitrag genuin, substanziell und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von den geltenden fachspezifischen Standards ab. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die Autorenschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (4) Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es öffentlich zugängliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Einzelheiten richten sich nach den Standards des betreffenden Fachgebiets.

## **Regel 2: Fehlverhalten**

- (1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
- a) das Erfinden von Daten,
  - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),

- c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- (2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
- a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
    - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
    - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter\*in,
    - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
    - die Verfälschung des Inhalts oder
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
  - b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software, Versuchsanordnungen, Geräten oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung der Forschung benötigen.
- (4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
- (5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Leitungspersonen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- (6) Mitautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- (7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

### **Regel 3: Organisationsverantwortung der Leitung und Ombudspersonen**

- (1) Verantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie im IÖR ist der/die Direktor\*in. Alle Verantwortlichen, insbesondere die Leiter\*innen der Forschungsbereiche, haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des Instituts eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.
- (2) Für Fragen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten im IÖR wählt die wissenschaftliche Belegschaft je eine erfahrene Wissenschaftlerin und einen erfahrenen Wissenschaftler für die Dauer von 4 Jahren als Ombudspersonen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht liegt beim/bei der Direktor\*in. Die vorgeschlagenen Personen dürfen nicht dem zentralen Leitungsgremium der Einrichtung angehören.
- (3) Eine Ombudsperson ist gewählt, wenn sie die Stimmen von mindestens 30 % der wissenschaftlichen Belegschaft erhält.
- (4) Die Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler\*innen des IÖR und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung des IÖR Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität im IÖR bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Grundlage der vorliegenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im IÖR. Die Ombudspersonen des IÖR sind berechtigt, sich an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder das DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden, um sich beraten zu lassen.
- (5) Die wissenschaftliche Belegschaft kann Ombudspersonen mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Die betroffenen Ombudspersonen sind vor einem solchen Beschluss anzuhören.

### **Regel 4: Verfahrensgrundsätze bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Die Verfahrensregeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten entsprechend Regel 5 werden angewendet, sobald ein Verdacht oder Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß Regel 2 gegen eine\*n Mitarbeiter\*in des IÖR aufkommt, der nicht im direkten Gespräch oder mit den üblichen Instrumentarien der Personalführung geklärt werden kann.

- (2) Der/dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und das Vorbringen von Beweismitteln zu gestatten.
- (3) Alle im Rahmen des Verfahrens anzuhörenden Personen sind berechtigt, auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, sofern diese im IÖR beschäftigt ist.
- (4) Eine Ombudsperson kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (5) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (6) Die Identität des über den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Informierenden soll während des gesamten Verfahrens gegenüber der/dem Betroffenen nicht offenbart werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die/der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der/des Informierenden für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (7) Richtet sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den/die Direktor\*in des IÖR, so ist die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zu übergeben.
- (8) Richtet sich der Verdacht gegen eine Person außerhalb des IÖR, wird entsprechend Regel 6 verfahren.
- (9) Alle Verfahrensabschnitte sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Protokolle und alle Unterlagen, die sich auf einen Verdachtsfall oder auf ein Verfahren beziehen sind
  - a) unter Verschluss zu halten, soweit es sich um Druckexemplare und handschriftliche Notizen handelt,
  - b) in einem geschützten Bereich des IÖR-Netzwerkes zu speichern, der nur den Ombudspersonen zugänglich ist, soweit es sich um digitale Dokumente handelt.
- (10) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben, so sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Rehabilitation der vom Vorwurf betroffenen Person zu ergreifen. Die Entscheidung hierzu trifft der/die Direktor\*in in Abstimmung mit der/dem vom Vorwurf Betroffenen und den Ombudspersonen.

**Regel 5: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des IÖR**

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist mindestens eine der beiden Ombudspersonen des IÖR zu informieren. Die Information muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Ombudspersonen prüfen den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen einer Vorprüfung wird die/der vom Vorwurf Betroffene informiert, dass ein Verdacht auf wissenschaftlichen Fehlverhalten geäußert wurde. Die belastenden Tatsachen werden der/dem vom Vorwurf Betroffenen durch die Ombudsperson/en mitgeteilt.
- (3) Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wenn es zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist, können die Ombudspersonen weitere Personen anhören. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Hat sich der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder hat sich ein missverständliches Verhalten vollständig aufgeklärt oder wurde eine Schlichtung erreicht, wird die Vorprüfung ohne Eröffnung eines förmlichen Verfahrens abgeschlossen. Die/der Hinweisgebende, die/der vom Vorwurf Betroffene sowie gegebenenfalls weitere nach Absatz 3 Satz 2 hinzugezogene Personen werden darüber informiert.
- (5) Hat sich der Verdacht verdichtet und eine Schlichtung ist nicht möglich, so informieren die Ombudspersonen den/die Direktor\*in über den Vorwurf des Fehlverhaltens und das Ergebnis der Vorprüfung. Der/die Direktor\*in
  - a) prüft den Vorwurf und das Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudspersonen und zieht die vom Vorwurf betroffene Person sowie – wenn zur Klärung der Vorwürfe unerlässlich – die hinweisgebende Person hinzu,
  - b) entscheidet über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen durch die Ombudspersonen,
  - c) entscheidet ggf. über Konsequenzen für die vom Vorwurf betroffene Person gemäß Regel 7.
- (6) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere um das Eintreten vollendeter Tatsachen bzw. irreversibler Schäden zu verhindern, können die Ombudspersonen den/die Direktor\*in informieren, ohne die/den vom Vorwurf Betroffene\*n vorher zu informieren bzw. zu hören. Die Verfahrensschritte nach Abs. 2 und 3 sind nachzuholen.
- (7) Wenn eine vollständige Aufklärung des Fehlverhaltens weitere Untersuchungen erfordert, kann der/die Direktor\*in einen Untersuchungsausschuss einsetzen. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Ombudspersonen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter (i) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des IÖR oder der/die Sprecher\*in der Sektion B der Leibniz-Gemeinschaft, (ii) ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der

wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiter\*in des IÖR ist, sowie (iii) ein\*e Volljurist\*in. Mindestens eine der beiden Ombudspersonen ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht. Für die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gilt § 6 der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft entsprechend. Auf Grundlage des Berichts der Untersuchungskommission stellt der/die Direktor\*in das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 der Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft gelten entsprechend.

- (8) Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass eine abschließende Klärung der Vorwürfe innerhalb des IÖR nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die IÖR-Ombudspersonen den Vorgang dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

#### ***Regel 6: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Personen außerhalb des IÖR***

- (1) Richtet sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine Person, die nicht Beschäftigte des IÖR ist, sollen die Ombudspersonen des IÖR von dem/der in seinen/ihren Rechten verletzten Mitarbeiter\*in des IÖR zur Prüfung des Falls hinzugezogen werden, insbesondere um diesen/diese bei der Bewertung des Falles und ggf. bei weiteren Schritten zu unterstützen.
- (2) Verfestigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird der/die Direktor\*in des IÖR über den Vorgang informiert. Die Ombudspersonen des IÖR entscheiden, ob der Vorwurf direkt an die vom Vorwurf betroffene Person herangetragen oder ob der Fall an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder an das DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ weitergegeben wird.

#### ***Regel 7: Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens***

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach den Umständen des Einzelfalles folgende Konsequenzen haben:
  - a) schriftliche Rüge,
  - b) Aufforderung zum Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
  - c) Information der Öffentlichkeit/Kooperationspartner,
  - d) arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung,
  - e) zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche.
- (2) Ergibt das Verfahren, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, wird der Vorgang an die verleihende Hochschule weitergeleitet.

***Inkrafttreten***

Die „Regeln zur guten wissenschaftlicher Praxis im IÖR“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Dresden, den 23. Juli 2024

Prof. Dr. Marc Wolfram  
Direktor des IÖR